

Beschlussempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1841 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

A. Problem

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen vom 4. Dezember 1987 war zeitlich befristet und ist zum Ende des Jahres 1997 ausgelaufen. Das zwischen den beiden Staaten geschlossene Abkommen vom 18. Mai 1999 soll den abkommenslosen Zustand beseitigen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 18. Mai 1999 zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 15 auf 10 bzw. 5 v.H. dürften ab 1998 Steuermindereinnahmen von jährlich ca. 100 Mio. DM (davon 50 Mio. Bund, 50 Mio. Länder) entstehen. Diese werden teilweise durch Steuermehreinnahmen infolge der Steuerverzichte des Staates Kuwait bei der Besteuerung von Gewinnen deutscher Unternehmen – insbesondere durch Abschluss der Liefergewinnbesteuerung – ausgeglichen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1841 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. November 1999

Der Finanzausschuss**Christine Scheel**

Vorsitzende

Horst Schild

Berichterstatter

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1841 – wurde dem Finanzausschuss in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1999 zur alleinigen Beratung überwiesen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird gesondert erfolgen. Der Finanzausschuss hat die Gesetzesvorlage am 10. November 1999 beraten. Der Bundesrat hat am 15. Oktober 1999 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf den Abbau der Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen zwischen den unterzeichnenden Staaten ab. Das Doppelbesteuerungsabkommen soll den abkommenslosen Zustand beseitigen, der durch das Auslaufen des bis zum 31. Dezember 1997 befristeten Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den beiden Staaten entstanden ist.

Das neue Abkommen entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kuwait. Einzelne Abkommensbestimmungen, wie die Besteuerung von Dividenden, sind an die heutigen Gegebenheiten angepasst worden. Das Abkommen trägt wie bisher den Besonderheiten des Steuersystems in Kuwait Rechnung, welches – abgesehen von einer religiösen Steuer in Höhe von 2,5 v.H. des Vermögens für Glaubensangehörige des Islam – keine Besteuerung von Einkommen oder Vermögen bei natürlichen Personen vorsieht. In Kuwait gewerblich tätige Gesellschaften unterliegen hingegen grundsätzlich einer gestaffelten Körperschaftsteuer von bis zu 55 v.H. des Gewinns, die jedoch nur auf den Teil des Gewinns erhoben wird, der auf den ausländischen Anteilseigner entfällt, sofern dieser selbst eine Gesellschaft ist. Einer missbräuchlichen Nutzung der Abkommensvorschriften soll im Hinblick auf diese mit anderen Staaten nicht vergleichbare steuerliche Situation Kuwaits durch besondere, in dem Abkommen vorgesehene Schutzklauseln begegnet werden.

Das Abkommen entspricht auch weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1977 und fördert dadurch die Vereinheitlichung auf diesem Gebiet. Die Artikel 1 bis 5 des Abkommens regeln dessen Geltungsbereich sowie wichtige Definitionen für seine Anwendung. Die Artikel 6 bis 22 weisen den Vertragsstaaten die Besteuerungsrechte der verschiedenen Einkünfte und Vermögen zu. Artikel 23 regelt den Schutz vor missbräuchlicher Inanspruchnahme des Abkommens. Mit Artikel 24 wird die Doppelbesteuerung von Einkünften und Vermögen, deren Besteuerung dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat überlassen ist, verhindert. In den Artikeln 25 bis 30 wer-

den die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das In-Kraft-Treten sowie das Außer-Kraft-Treten des Abkommens und weitere Fragen geregelt.

Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um Regelungen zum Datenschutz. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Denkschrift zum Abkommen in Drucksache 14/1841 verwiesen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss hat die Bundesregierung auf Fragen aus dem Ausschuss zu folgenden Aspekten des vorgesehenen Doppelbesteuerungsabkommens Stellung genommen:

- Nachdem das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kuwait vom 4. Dezember 1987 am 31. Dezember 1997 ausgelaufen sei, könne eine Anrechnung in Kuwait entrichteter Steuern lediglich nach deutschem Steuerrecht (§ 34 c EStG, § 26 KStG) erfolgen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Das Abkommen sei jedoch nach seinem Artikel 29 Abs. 2 grundsätzlich rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 anzuwenden. Für den abkommenslosen Zeitraum seit dem 1. Januar 1998 stelle das Vertragsgesetz sicher (Artikel 2), dass eine Anwendung des Abkommens ab dem 1. Januar 1998 weder durch bereits ergangene Steuerfestsetzungen noch durch den Ablauf von Festsetzungsfristen eingeschränkt werde. Demnach seien bereits ergangene Steuerfestsetzungen von den zuständigen Finanzämtern in der Bundesrepublik Deutschland zu ändern oder aufzuheben. Die Änderung oder Aufhebung bereits ergangener Steuerbescheide sei auch nach Ablauf der Festsetzungsfrist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des In-Kraft-Tretens des Abkommens folge, möglich. Ergebe die rückwirkende Anwendung des Abkommens eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und kuwaitischen Steuern als dies nach dem bis zum In-Kraft-Treten des Abkommens geltenden Recht der Fall sei, schließe das Vertragsgesetz (Artikel 2 Satz 3) eine rückwirkende Verschlechterung für hiervon betroffene Steuerpflichtige aus. In diesen Fällen werde eine Mehrsteuer vom zuständigen Finanzamt in der Bundesrepublik Deutschland nur festgesetzt, soweit dieser Mehrsteuer eine kuwaitische Steuerentlastung gegenüberstehe.

- Zu den in dem Abkommen enthaltenen Schutzklauseln gehöre, dass das Abkommen nicht für in Kuwait lediglich ansässige natürliche Personen gelte. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Vorteile des Abkommens sei vielmehr zusätzlich die kuwaitische Staatsangehörigkeit. So werde verhindert, dass Steuerpflichtige aus der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz ausschließlich zum Zweck der Steuervermeidung nach Kuwait verlegten. Bei Gesellschaften sei Voraussetzung, dass diese nach kuwaitischem Recht errichtet seien und gleichzeitig den Ort ihrer Geschäftsleitung in Kuwait hätten. Darüber hinaus müssten mindestens 51 v.H. des wirtschaftlichen Eigentums eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar vom Staat Kuwait,

von einer öffentlichen Einrichtung des Staates Kuwait oder einer im Staat Kuwait ansässigen natürlichen Person gehalten werden, um die Abkommensvergünstigungen in Anspruch nehmen zu können. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass für die Gründung oder Niederlassung einer Gesellschaft in Kuwait eine Beteiligung in Höhe von mindestens 51 v.H. durch kuwaitische Staatsangehörige Voraussetzung sei. Dies bedeute, dass ein deutsches Unternehmen sich zu höchstens 49 v.H. an einer kuwaitischen Gesellschaft beteiligen könne, damit diese die Abkommensvorteile beanspruchen könne.

Der Finanzausschuss begrüßt das Abkommen. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 10. November 1999

Horst Schild

Berichterstatler

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatler